Das Johannisburger Kreisblatt. | Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. | Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 22. Dezember 1854. № 51. W Jansborku, dnia 22. Grudnia 1854.

Bekanntmachungen.

538. Die Mehrzahl derjenigen Kreis-Einwohner, welche sich der Dienste schulpflichtiger Kinder bedienen und den Bestimmungen der hohen Regierungs-Verfügung vom 9. März 1853. — den Schulbesuch der Hüte- oder sonst dienenden Kinder betreffend — gemäß des Erlaubnißscheines von Seiten des Schul-Inspektors bedürfen, besteht entweder aus Ackerbesitzern, die solche Kinder im Sommer, meistens zum Viehhüten gebrauchen, oder aus Instleuten, die während sie selbst in Arbeit sind, denselben die Aufsicht über ihren Haushalt oder die Wartung ihrer eigenen jüngern Kinder in ihrer Abwesenheit anvertrauen.

In beiden Fällen stellt sich das Bedürfniß, dergleichen Kinder in den Dienst zu nehmen, erst im Frühjahr bei der beginnenden Feldarbeit heraus. Dieses veranlaßt die meisten Brodherren dazu, sich auch erst im Frühjahr nach Hütekindern umzusehen.

Den Winter vorher waren solche Kinder in der Regel obdachslos; und mancher Brodherr, der ein Hütekind den Sommer über benutzt hatte, war roh und grausam genug, dasselbe bei herannahendem Winter, wo er seiner entbehren konnte, auf die unmenschlichste Weise, oft in der elendesten Bekleidung bei Schnee und Frost hinauszustoßen, mit der ausdrücklichen Anweisung, sich durch Betteln bis zum Frühjahr zu ernähren, um sich dann wieder als Hütekind zu engagiren. Traurig genug, daß es so unbarmherzige Brodherren und zwar nicht wenige im Kreise giebt! Eine der vorzüglichsten Bedingungen aber, unter welchen der obigen hohen Verfügung gemäß die Benutzung der Hüte- oder sonst dienender Kinder gestattet ist, ist: regelmäßiger Schulbesuch im vorhergehenden Winter.

Brodherren nun, die da meinen, im Frühjahr Zeit genug zu haben, Bettelkinder von der Straße aufzu-

Obwieszczenia.

538. Większa część mieszkańców obwodu potrzebuje do usługi swej dziatek, które podług rozporządzenia Królewskiej Rejencyi z dnia 9. marca 1853. r. do szkoły chodzić są zobowiązane, dopiero na wiosnę czy to do paszy bydła, lub też aby dały baczność w chałupie.

Podczas zimy są takowe biedne dziatki zwykle bez przytułku; i nie jeden gospodarz, który dziecko takowe miał w lato do usług swych, one nielitościwie na zimę z domu wygnał, nagie i obdarte na śnieg i mróz, i kazał mu żebrać aż do wiosny, a potem znów do niego przyjśdź.

Smutnie bardzo, iż mamy tak wiele niemiłosiernych gospodarzy w obwodzie naszym.

Najważniejszym warunkiem ale jest podług wysokiego rozporządzenia Królewskiej Rejencyi, że dziecko, któremu wolno w lato paść bydło, musiało regularnie w zimę do szkoły chodzić.

greifen, um sie für ihre nur im Sommer nöthige Dienste zu verwenden, setzen sich der Verlegenheit aus, kein solches Kind zu erhalten, weil der Nachweis des regelmäßigen Schulbesuches im Winter vorher nicht zu führen ist. Zur Verhütung solcher Verlegenheiten wird daher hiermit der wohlgemeinte Rath gegeben:

Wer eines Hüte- oder sonst dienenden Kindes im Sommerhalbjahr bedarf, der nehme ein solches schon im Herbste an, schicke es regelmäßig zur Schule und versichere sich dessen überhaupt, daß die in der erwähnten hohen Verfügung ausdrücklich bezeichneten Bedingungen, nämlich: 1) Armuth, 2) regelmäßiger Schulbesuch, 3) nothdürftige Fertigkeit im Lesen, 4) ein Alter von wenigstens 10 Jahren — zu treffen.

Die leibliche und geistige Pflege der Hüte- und dienenden Kinder — auch während des Winters, wo sie meist für die Brodherren entbehrlich sind, — liegt dennoch sowohl im Interesse der Menschlichkeit und des Christenthums, als auch in dem des eigenen Nutzens, da ein Kind, selbst wenn es den Winter über gehalten und in die Schule geschickt wird, dem Brodherrn offenbar billiger zu stehen kommt, als ein Erwachsener, der in Ermangelung von Kinder, die den Erlaubnißschein erhalten können, für den Sommer zu dergleichen Diensten gemiethet werden müßte.

Johannisburg, den 12. Dezember 1854.
Der Landrath v. Hippel.

539. Der Wirth David Danielczik in Jakubben ist als Dorfsschulze vereidigt worden.

Johannisburg, den 13. Dezember 1854.
Der Landrath v. Hippel.

540. Die zu den im kommenden Frühjahre auszuführenden Culturen nöthigen Kiefernzapfen sollen im Laufe dieses Winters angekauft, und pro Scheffel ein Sammlerlohn von 6 Sgr. aus der Forst-Kasse gezahlt werden. Die Förster Reichert in Kerschek, Lokowandt in Lipnik, Nicolay in Weissuhnen, Ritter in Nieden, Hertz in Samordey, Art in Breitenheide und Ruthnik in Snopken sind angewiesen worden, falls sich Leute bei ihnen mit Kiefernzapfen melden sollten, ihnen die Letztern gegen Empfangsbescheinigung abzunehmen, worauf dann von hieraus die Zahlungsanweisung an die Forstkasse erfolgen wird.

Da hierdurch den ärmern Einwohnern eine gute Gelegenheit zum Verdienst geboten wird, so mache ich dem Königl. Landrathsamte hiervon ganz ergebenst Mittheilung um seinerseits noch besonders die Einwohner der hiesigen Umgegend auf diesen Verdienst in geeignetem Wege aufmerksam machen zu wollen.

Oberförsterei Alt-Johannisburg zu Kobussen den 28. November 1854.
Der Oberförster.

Vorstehendes wird hiedurch bekannt gemacht.
Johannisburg, den 16. Dezember 1854.
Der Landrath v. Hippel.

Zatem radzi się gospodarzom, którzy chcą na wiosnę do paszy bydła dzieci rządzić, aby takowe już w jesieni urządzili, a przez zimę regularnie do szkoły posyłali, przezco nietylko że chrześciański uczynek miłosierdzia nad sierotami biednemi okażą, ale nawet i sobie samym wygodę sprawią, boć dziecko takie użyte w lecie do paszy bydła miej ich niezawodnie kosztuje aniżeli dorosły człowiek.

Johannisburg, dnia 12. Grudnia 1854.
Lantrat de Hippel.

539. Gospodarz Dawid Danielczyg w Jakubbach za wujta przysięgał.

Johannisburg, dnia 13. Grudnia 1854.
Lantrat de Hippel.

540. Sosnowe szyszki mają być tej zimy skupione, i płacić się będzie za 1 korzec 6 trojaków z kassy leśnej. Leśniki (wartarze) Reichert w Kierszkach, Lokowandt w Lipnikach, Nikolai w Weisunach, Ritter w Nidzie, Herc w Samordeiach, Art w Breitenheide i Ruttnik w Snopkach mają polecenie, skoro ludzie u nich z szyszkami meldować się będą, onym takowe odebrać i im dać świadectwo, za okazaniem którego tu zapłatę z kasy leśniczej odbiorą.

Nadleśnictwo Staro-Jansborskie w Kobusach dnia 28. Listopada 1854.
Nadleśniczy Hansemann.

Powyższe podaje się niniejszem do wiadomości.
Johannisburg, dnia 16. Grudnia 1854.
Lantrat de Hippel.

541. Die des Diebstahls verdächtige Losgängerin Charlotte Pototzki aus Bialla soll sich jetzt im Kreise umhertreiben, besonders sich aber öfters in der Drygaller Gegend aufhalten. Die Magisträte, Gensdarmen, Landgeschwornen und Ortsvorstände des Kreises werden hiermit ersucht resp. angewiesen, auf die rc. Pototzki zu vigiliren und dieselbe im Betretungsfalle der hiesigen Königl. Staats-Anwaltschaft event. per Transport zuzuführen. Johannisburg, den 12. Dezember 1854. Königl. Landrathsamt.

Proklama.

Freiwillige Subhastation.

542. Das zum Nachlasse der verstorbenen Wirth Martin und Lowise Ambrosischen Eheleute gehörige Grundstück Czyprken Nro. 6., 107 Morgen 30 Q.-Ruthen preußischen Maaßes groß und gerichtlich abgeschätzt auf 1283 Rtlr. 1 sgr. 8 pf. soll im Wege der freiwilligen Subhastation im Termin den 2ten Februar f. Nachmittags 3 Uhr, welcher Termin jedoch um 6 Uhr geschlossen wird, in Drygallen vor dem Commissarius des unterzeichneten Gerichts an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen sind auf dem hiesigen Gericht im Büreau 2. einzusehen.

Johannisburg, den 10. Dezbr. 1854. Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung. Morgenbesser.

Proklama.

Freiwillige Subhastation.

543. Das zum Nachlasse der verstorbenen Wirth Jakob und Ewa Joswigschen Eheleute gehörige Grundstück Czyprken Nro. 10., 71 Morgen 101 Q.-Ruthen groß und gerichtlich abgeschätzt auf 496 Rtlr. 6 sgr. 8 pf. soll im Wege der freiwilligen Subhastation im Termin den 1. Februar f. Nachmittags 3 Uhr, welcher jedoch um 6 Uhr geschlossen wird, in Drygallen vor dem Commissarius des unterzeichneten Gerichts an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen können auf dem hiesigen Gericht im Büreau 2. eingesehen werden.

Johannisburg, den 10. Dezbr. 1854. Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung. Morgenbesser.

544. Der ehemalige Wirthschafter Ferdinand Bartkowski zuletzt in Faulbruch, welcher unter Polizeiaufsicht steht, entzieht sich dieser dadurch, daß sein jetziger Aufenthalt hier unbekannt ist. Die zuständigen Polizeibehörden, Hrn. Gensdarmen und Ortsvorstände wollen hier anzeigen, falls denselben bekannt sein sollte, wo der rc. Bartkowski sich aufhalten möge.

Johannisburg, den 15. Dezember 1854. Der Königl. Polizeiverwalter Dembowski.

545. Der nach verbüßter Diebstahlsstrafe laut Erkenntniß auf 1 Jahr unter Polizei-Aufsicht zu stellende Loosmann Thomek Pawlowski hat nach seiner Rückkunft aus dem Gefängniße seinen Wohnort

Drygallen mit seiner Ehefrau sogleich verlassen. Es werden demnach die Ortsvorstände und die Hrn. Gensdarmen dringend ersucht, den etwa bekannt werdenden Aufenthaltsort des Pawlowski hierher schleunigst anzuzeigen.
Bialla, den 11. Dezember 1854. Königl. Polizei-Verwaltung v. Borzym.

---

546. Der Knecht Gottlieb Joswig, welcher auf 2 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt werden soll, ist nach verbüßter Diebstahlsstrafe nach seinem frühern Aufenthaltsorte Komorowen nicht mehr zurückgekehrt, weshalb die Ortsvorstände und die Hrn. Gensdarmen dringend ersucht werden, von dem jetzigen Aufenthaltsorte des Gottlieb Joswig hierher schleunigst Nachricht zu geben.
Bialla, den 12. Dezember 1854. Königl. Polizeiverwaltung v. Borzym.

Bekanntmachung.

547. Die auf resp. 45 Rtlr. 24 sgr. und 13 Rtlr. 5 sgr. veranschlagte Neudeckung des Daches und Verdichtung der Umfassungswände des Wohnhauses auf dem Förster-Etablissement Sisdroy soll nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Gumbinnen dem Mindestfordernden im Wege der Lizitation übertragen werden. Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf den 29. Dezember c. Vormittags 10—12 Uhr im hiesigen Geschäfts-Büreau angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen sowie die Kosten-Anschläge im Termin bekannt gemacht, aber auch vorher jederzeit im Büreau des Unterzeichneten eingesehen werden können.
Forsthaus Kurwien, den 8. Dezember 1854. Der Oberförsterei-Verwalter Dächsel.

Druck der A. Gonschorowskischen Officin in Johannisburg.